

1

# Satzung des ACV Ortsclub Limburg

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„ACV Automobil-Club Verkehr  
Bundesrepublik Deutschland  
Ortsclub (OC) Limburg e.V.“
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Limburg
3. Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V. mit Sitz in Köln. ( ACV )  
Er gehört der ACV-Landesgruppe Mitte e.V. an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziel

1. Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität.  
Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Insbesondere strebt er an,

- die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
  - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
  - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
  - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
  - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der o.a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
  3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC Limburg ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub innerhalb der Landesgruppe anzuschließen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
  - sie endet durch Tod
  - durch Kündigung ( min. 3 Monate vor Ablauf der Zahlungsperiode)
3. Die Beiträge sind im Voraus als Jahresbeitrag zu leisten (1. des Aufnahmemonats)
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

### § 4 Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

### § 5 Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindesten alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen – vor der Landesgruppenversammlung statt. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.  
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.  
Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder – mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.  
Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- g) die Wahl der Revisoren,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Sie muss einberufen werden,

- wenn dies das Interesse des Vereines fordert
- wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7 OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm gegebenenfalls beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.  
Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
  - b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
  - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Finanzverwaltung,
  - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

## § 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Landesgruppe und der ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren überprüfen zu lassen.

1  
Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung  
des Ortsclub Limburg e.V.

§ 1

Einberufung

- (1) Der Anlass der Einberufung zur Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung des Ortsclub.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist den Teilnehmern mindestens 3 Wochen vorher durch schriftlich Benachrichtigung anzukündigen.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung stellt der Vorstand auf.  
  
Schriftliche Anträge der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (4) Die Benachrichtigung der Teilnehmer und die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand des Ortsclub.
- (5) Die schriftliche Einberufung der Teilnehmer zu ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einberufung der Teilnehmer mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung abgesandt worden ist.

§ 2

Teilnahme

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand des Ortsclub.